

Herr Michael Pieber
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
B-1049 Brüssel

nur über: michael-karl.pieber@ec.europa.eu

Ihr Schreiben vom 04.04.2013 - Staatliche Beihilfe SA.35378 (Flughafen Berlin Brandenburg)

19.04.2013

Sehr geehrter Herr Pieber,

im Hinblick auf der Behauptung der Bundesregierung, die Beihilfe an die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) wäre u.a. auch wegen eines erhöhten Schallschutzes notwendig geworden, den "*ein deutsches Gericht im Juni 2012 unerwartet angeordnet*" habe, legen wir weitere Beweise vor, die zeigen, dass die Bundesregierung falsche Angaben gegenüber der Kommission machte.

Mit Schreiben vom 11.02.2013 hat uns die Staatsanwaltschaft Potsdam das Ergebnis ihrer Ermittlungen zu mehreren Strafanzeigen gegen die FBB wegen des Verdachts des Betrugs bzw. der Anstiftung zum Betrug mitgeteilt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Strafverfolgungsbehörde den Straftatbestand des Betrugs als **n i c h t** erfüllt ansieht. Denn es mag zwar eine (argliste) Täuschung des Flughafens vorliegen, das aber sei für sich allein genommen noch kein Tatbestand nach bundesdeutschem Strafrecht. Damit daraus Betrug würde, bedarf es zusätzlich bei den Getäuschten auch eines Vermögensschadens oder einer Vermögensgefährdung, was die Behörde unter verschiedenen Aspekten untersuchte und verneinte.

Für unsere Beschwerde von Interesse aber ist, dass auch die Staatsanwaltschaft dem Flughafen eine "mangelnde Erfüllungsbereitschaft" attestierte und feststellte:

"Jedoch hat die FBB bis in jüngste Zeit immer wieder zu erkennen gegeben, dass sie den im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anforderungen an den Schallschutz nicht nachkommen werde, sodass es an ihrer Leistungswilligkeit fehlen könnte."

Im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Entscheidung in der Hauptsache zu Klagen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) gelangte uns ein Protokoll des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg vom 20.11.2008 über ein Gespräch mit Vertretern des Flughafens zur Kenntnis.

In dem Gespräch argumentierte die FBB, dass bei korrekter Anwendung der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss die Kalkulation des Flughafens für den Schallschutz von insgesamt 139 Millionen Euro nicht zu halten sei. Ziel des Flughafens sei es daher, *„Mehrkosten gegenüber der Ursprungskalkulation ... zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten“*. Es solle *„verhindert werden, dass ein geringerer Wert als 6 x 55 dB(A) zugrunde zu legen sei, weil anderenfalls die Kosten gravierend ansteigen würden“*.

Die Aufsichtsbehörde wies das Ansinnen des Flughafen zurück. Sie sehe keinen Anlass, von den Regelungen im Planfeststellungsbeschluss abzuweichen. Der FBB wären die Auflagen bekannt gewesen, sie habe aber trotzdem nicht dagegen geklagt. Deshalb bestehe auch kein Bedarf, die Regelungen aufzuheben. Die FBB könne nicht mit dem Argument der Kostereduzierung den Lärmschutz der Betroffenen aushebeln.

Mit dem Gesprächsprotokoll von November 2008 ist aus unserer Sicht der Beweis erbracht, dass die Behauptungen der Bundesregierung, so wie sie sich aus dem Beihilfebescheid der Kommission vom 19.12.2012 ergeben, falsch sind. Denn es stimmt gerade nicht, dass der Flughafen 2009 nicht hätte *„vorhersehen können, dass ein zusätzliches Budget für über die geltenden gesetzlichen Standards hinausgehende Schallschutzmaßnahmen notwendig sein würde“* und er auch *„keinen Grund für die Annahme“* hatte, *„dass höhere Standards zur Anwendung kommen könnten“*.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXX, BVBB Vorstand